

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023, (GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung am 14. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt:

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.130.320,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.127.210,00 €
mit einem Saldo von	3.110,00 €
Im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
insgesamt mit einem <i>Überschuss</i> von	3.110,00 €

im Finanzhaushalt:

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.117.950,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.324.245,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.799.940,00 €
mit einem Saldo von	6.475.695,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	675.785,00 €
mit einem Saldo von	4.324.215,00 €
mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf</i> des Haushaltsjahres von	1.033.530,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| | b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 357 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 14. Februar 2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BRECHEN

Frank Groos, Bürgermeister